ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 2005

zur Änderung der Entscheidung 93/195/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2933)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 19 Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach den allgemeinen Regeln von Anhang II der Entscheidung 93/195/EWG [2] ist die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr auf Pferde begrenzt, die für weniger als 30 Tage in einem der Drittländer gehalten werden, die in Anhang I der genannten Entscheidung unter derselben Gruppe geführt sind.

(2) Angesichts des Niveaus der tierärztlichen Überwachung und der Tatsache, dass die betreffenden Pferde von Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus getrennt gehalten werden, sollte die Frist für die vorübergehende Ausfuhr auf weniger als 90 Tage verlängert werden, und entsprechend sollten auch die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für registrierte Pferde festgelegt werden, die nach vorübergehender Ausfuhr zwecks Teilnahme an besonderen Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen in Kanada oder den Vereinigten Staaten wieder eingeführt werden.

(3) 2005 finden in den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich des 60. Jahrestages der Rettung der österreichischen Lipizzaner durch General George Patton am Ende des Zweiten Weltkriegs Vorführungen der Spanischen Hofreitschule zu Wien statt. Diese Vorführungen sollten als besondere pferdesportliche Veranstaltungen angesehen werden, die für die besondere Wiedereinfuhrregelung in Frage kommen.

(4) Die Entscheidung 93/195/EWG sollte in diesem Sinne geändert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die an besonderen Rennen, Turnieren oder kulturellen Veranstaltungen in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika teilgenommen haben und den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Gesundheitsbescheinigung in Anhang III dieser Entscheidung aufgeführt sind."

2. Anhang III wird durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321).
[2] ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/211/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

ANHANG

„ANHANG III

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die an besonderen Rennen, Turnieren und kulturellen Veranstaltungen in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika teilgenommen haben, nach vorübergehender Ausfuhr von weniger als 90 Tagen

Bescheinigungs-Nr.:

Besondere Veranstaltung: Vorführungen 2005 der Spanischen Hofreitschule zu Wien in den Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Feier des 60. Jahrestages der Rettung der österreichischen Lipizzaner durch General George Patton

Ausfuhrdrittland:
(Name des Landes)

Zuständiges Ministerium:
((Name des Ministeriums)

I *Angaben zur Identifizierung des Pferdes*

a) Nummer des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepass):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II *Herkunft des Pferdes*

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort)

auf dem Luftweg:
(Flugnummer)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III *Angaben zum Gesundheitszustand*

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Pferd folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Arten, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), Infektiöse Anämie der Einhufer, Vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind;

b) es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden [1];

c) es ist nicht dazu bestimmt, im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet zu werden;

d) es wurde seit seiner Einfuhr in das Versandland in tierärztlich überwachten Betrieben und separaten Stallungen gehalten, ohne mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;

e) es stammt aus dem Hoheitsgebiet bzw. — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist,

ii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten ist,

iii) in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten ist;

f) es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

g) es stammt nicht aus einem Betrieb und ist nicht mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit folgenden Auflagen gesperrt war:

i) Falls nicht alle Tiere der für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglichen Arten aus dem Betrieb entfernt wurden, dauerte die Sperre

— sechs Monate im Falle von Pferdeenzephalomyelitis, von dem Tag an gerechnet, an dem die infizierten Equiden getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden,

— im Falle von Infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis zwei im Abstand von drei Monaten anhand von Proben, die von den nach der Tötung der infizierten Tiere verbliebenen Tieren entnommen wurden, durchgeführte Coggins-Tests negativ ausgefallen sind,

— einen Monat im Falle von Tollwut ab dem letzten festgestellten Fall,

— 15 Tage im Falle von Milzbrand ab dem letzten festgestellten Fall;

ii) falls alle für die betreffende Krankheit empfänglichen Tiere getötet oder aus dem Betrieb entfernt wurden, dauert die Sperre 30 Tage bzw. 15 Tage im Falle von Milzbrand, von dem Tag an gerechnet, an dem der Betrieb gereinigt, desinfiziert und geräumt wurde;

h) es stammt aus einem Betrieb,

i) der entweder nicht wegen Vesikulärer Stomatitis gesperrt war, und ist nicht mit Equiden aus Betrieben in Berührung gekommen, die in den letzten sechs Monaten wegen Vesikulärer Stomatitis gesperrt waren [2],

oder

ii) der in den 30 Tagen vor dem Versand frei von Vesikulärer Stomatitis war und in dem das Tier in diesen 30 Tagen vor Vektorinsekten geschützt war und anhand einer Blutprobe, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Vektorschutzperiode gezogen wurde, jeweils mit Negativbefund einer der folgenden Untersuchungen unterzogen wurde:

— einem Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:12 [2],

oder

— einem serologischen Test im Sinne von Kapitel 2.1.2 des Handbuchs für Untersuchungsmethoden und Vakzine der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) [2];

i) es ist nach bestem Wissen in den 15 Tagen vor dieser Erklärung nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die mit Erregern einer Infektionskrankheit infiziert waren.

IV *Angaben zu Aufenthalt und Quarantäne*

a) Das Pferd wurde am (Datum einsetzen) in das Hoheitsgebiet des Versandlandes eingeführt

b) Die Verbringung in das Versandland erfolgte entweder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (2) oder aus (2) (Namen des Landes, aus dem das Pferd in das Ausfuhrland verbracht wurde), wobei es sich bei letzterem um eines der nordamerikanischen Länder handelt, die gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG in Gruppe C geführt sind.

c) Das Pferd wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Bescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.

d) Nach bestem Wissen und gestützt auf die beiliegende Erklärung (die Teil dieser Bescheinigung ist) des Eigentümers (2) des Pferdes/einer vom Eigentümer entsprechend bevollmächtigten Person (2) hat sich das Pferd weder für länger als 90 aufeinander folgende Tage — der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen — außerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch außerhalb der vorgenannten Länder aufgehalte.

V Das Pferd wird in einem Fahrzeug befördert, das zuvor mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert wurde und das so konzipiert ist, dass Kot, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht herausfallen können.

VI *Die Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.*

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*)

.....

(Name in Druckbuchstaben und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten.)

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete
(Name des Eigentümers (2) des Pferdes/der vom Eigentümer entsprechend bevollmächtigten Person (2) in Druckbuchstaben)

erklärt Folgendes:

— Das Pferd wird vom Versandbetrieb auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb befördert, ohne mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

— Die Beförderung zwischen den Betrieben erfolgt vorbehaltlich der Überwachung der zuständigen Zentralbehörden des Versandlands.

— Das Pferd wurde am Datum einsetzen) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

(1) Die Bescheinigung ist am Tag des Verladens des Tieres zur Versendung in die Europäische Union oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen auszustellen.

(2) Nicht Zutreffendes streichen.“